



PRIVATRECHT I

2. Juli 2021

13:00 – 16:00

Allgemeine Hinweise

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgaben. Die Prüfung umfasst vier Aufgaben.
- Schreiben Sie Ihre Antworten direkt ins Dokument «Antwort_Modulname_xxxxxxx» und speichern Sie dieses mit Ihrer Matrikel-Nr. versehen lokal auf Ihrem Rechner ab.
- Schreiben Sie Ihre Matrikel-Nr. und Prüfungslaufnummer auf Seite 2 in die Kopfzeile.
- **Für die Abgabe (Upload) speichern Sie das Dokument versehen mit Ihrer Matrikel-Nr. gemäss Beispiel als PDF und laden Sie es hoch.**
Beispiel: Antwort_Privatrecht I_17301002.pdf
- Sie sind selbst dafür verantwortlich, die Prüfung rechtzeitig hochzuladen. Sie werden nicht darauf aufmerksam gemacht.

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Jede Aufgabe ist auf einem separaten Blatt zu beginnen.
- Verweise sind nur innerhalb derselben Aufgabe erlaubt.
- Ausführungen ohne Bezug zum Sachverhalt werden nicht bewertet.
- Subsumption und Argumentation stehen aufgrund der Open Book-Form der Prüfung absolut im Vordergrund und werden höher bewertet.

Hinweise zur Bewertung

Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	ca. 25% der erreichbaren Punkte;
Aufgabe 2	ca. 20% der erreichbaren Punkte;
Aufgabe 3	ca. 30% der erreichbaren Punkte;
Aufgabe 4	ca. 25% der erreichbaren Punkte.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

Privatrecht I

Aufgabe 1: «Shooting Strangers» (25%)

Ulrich (U) ist ein hauptberuflich als Influencer tätiger Innerschweizer, der insbesondere für seine Videoserie «*Shooting Strangers*» bekannt ist. Hierbei wird Ulrich von einem Freund gefilmt, wie er durch die Strassen grösserer Schweizer Städte spaziert und Fotos von fremden Menschen und interessanten Begebenheiten macht. Die in diesem Zusammenhang gemachten Fotos werden dann in den Videos von Ulrich – die meist eine Länge von ca. 10 Minuten haben – für mehrere Sekunden eingeblendet, so dass Interessenten die von Ulrich gemachten Fotos kurz nach deren Aufnahme zu sehen bekommt. Die Videos lädt Ulrich auf die Videoplattform «*LookAtMeNow.us*».

Auf der Suche nach geeigneten Sujets erblickt Ulrich die 17-jährige Jessica (J), welche an ihrem freien Wochenende durch die Luzerner Altstadt flaniert. Sofort beschliesst er, sie in seiner Serie zu verewigen und die trendige Jugendliche zu fotografieren. Er spricht sie an und erklärt ihr das Konzept seiner Videoserie. Jessica ist einverstanden – sie kenne die Videoserie «*Shooting Strangers*» und fühle sich geehrt, darin abgebildet zu werden.

Einige Monate vergehen. Jessica schmökert in einem Zürcher Buchladen. Mit Schrecken entdeckt sie ein Buch, auf dessen Titelseite sie abgebildet ist. Es handelt sich um das von Ulrich geschossene Foto, welches er für das Cover seines neuen Buches «*Street Life Pictures – An Influencer's Guide*» verwendet hat. Dieses Buch hat Ulrich selbst in einer Auflage von 10'000 Exemplaren produziert und drei Viertel dieser Bücher bereits an diverse Buchläden in der Schweiz verkauft. Jessica wertet das Bild als sehr gelungen und ästhetisch. Dennoch möchte sie nicht, dass ihr Bild als Cover verwendet wird, und wendet sich an Sie.

Frage: Prüfen Sie, ob eine Persönlichkeitsverletzung von Jessica durch Ulrich vorliegt. Wenn ja, welche möglichen Rechtsbehelfe hat Jessica gegen Ulrich und was sind deren Erfolgschancen?

Vorsorgliche Massnahmen (inkl. superprovisorische) sind in Ihre Beurteilung nicht einzubeziehen.

Aufgabe 2: «Filmfreunde des Polziottesco» (20%)

Victoria (V) ist Vorstandsvorsitzende des Vereins «Filmfreunde des Polziottesco». Der Verein hat sich dem Zweck verschrieben, die obskuren italienischen Polizeifilme mit Hilfe von Vereinsnähen und dem Verkauf von entsprechenden Filmen einer breiteren Masse zugänglich zu machen.

Roberto (R) ist Filmsammler und seit Jahren auf der Suche nach der Mafia-Trilogie von Damiano Damiani, die zu den Standardwerken der italienischen Polizeifilme gehört (Marktwert für die gesamte Trilogie: CHF 500.–).

An einem öffentlichen Vereinsnähen, an welchem auch Roberto zugegen ist, äussert dieser seine Suchbemühungen in Bezug auf die Trilogie gegenüber Victoria. Diese freut sich über das Interesse von Roberto und verspricht ihm, im Vereinslager nachzuschauen, ob der Verein «ein Exemplar der Trilogie» besitze. Roberto ist hoffnungsvoll und bittet Victoria, ihm einen Preis zu unterbreiten, falls der Verein das Werk auf Lager haben sollte. Zu diesem Zweck tauschen die beiden ihre Kontaktinformationen aus.

Tags darauf stöbert Victoria im Vereinslager und findet tatsächlich jeweils eine Videokassette (VHS) von allen drei Filmen der Trilogie. Sie greift umgehend zum Smartphone und kontaktiert Roberto via Chat-Applikation.

Chat-Verlauf:

Victoria: «Habe die Trilogie gefunden. CHF 600.– das Exemplar, okay? Du kannst sie morgen im Vereinshaus abholen.» (10:14)

Roberto: «Super, nehme ich gerne an :) Ich komme morgen um 13 Uhr vorbei.» (10:55)

Roberto macht sich am darauffolgenden Tag mit sechs 100 Franken-Scheinen auf den Weg zum Vereinshaus. Victoria – mit drei Filmkassetten und einer Rechnung in Höhe von CHF 1'800.– – erwartet ihn bereits. Als Victoria Roberto die Rechnung übergibt, erschrickt dieser über den hohen Rechnungsbetrag und möchte diesen nicht bezahlen. Voller Überzeugung ging er davon aus, dass er die gesamte Trilogie für CHF 600.– erworben hatte. Victoria hält am Preis von CHF 1'800.– fest – also CHF 600.– pro Videokassette – und teilt Roberto mit, dass sie die Trilogie auf keinen Fall günstiger verkaufen würde.

Frage: Ist zwischen dem Verein «Filmfreunde des Polziottesco» und Roberto ein Vertrag zustande gekommen? Wenn ja, mit welchem Inhalt? Ist der Vertrag gültig bzw. verbindlich?

Aufgabe 3 «Caiman latirostris» (30%)

Jean-Luc (J) besucht an seinem freien Wochenende den Zoo (Z) (organisiert in der Rechtsform einer Stiftung). Am Eingang löst er einen Tageseintritt zum Preis von CHF 29.–. Besonders fasziniert ist er von der Urtümlichkeit der Krokodile und eilt deshalb ohne weitere Umwege zu deren Gehege.

Ehrfürchtig beobachtet er einen Breitschnauzenkaiman (*Caiman latirostris*), eine Art aus der Familie der Alligatoren. In seiner Freude über das schöne Tier stützt sich Jean-Luc mit vollem Gewicht an der Abschränkung ab und lehnt sich darüber, um den Breitschnauzenkaiman besser betrachten zu können. Die Abschränkung gibt prompt nach. Zwar ist das metallene Geländer fest mit dem Boden verschraubt, allerdings sind die alten Schrauben seit längerer Zeit so stark korrodiert, dass die Stabilität nicht mehr gewährleistet ist. Jean-Luc stürzt samt Abschränkung kopfüber in das Alligatorengehege.

Wie Jean-Luc weiss, haben Breitschnauzenkaimane unter Krokodilen die verhältnismässig breiteste Schnauze. Nie hätte er gedacht, dass er dies am eigenen Leib zu spüren bekommen könnte. Der Kaiman beisst Jean-Luc ins Bein. Mit viel Glück kann Jean-Luc sich aus dem Kiefer des Krokodils befreien, hat er doch kürzlich in einem Dokumentarfilm erfahren, dass ein gezielter Stich ins Auge ein wirkungsvolles Abwehrmittel gegen die imposanten Riesenechsen sein kann.

Jean-Luc wird sofort mit dem Krankenwagen ins Spital gefahren (CHF 200.–). Die intensive und schmerzhafteste Behandlung und Therapie von Jean-Luc kosten ihn eine stattliche Summe Geld (CHF 12'000.–). Der Vorfall hinterlässt bei Jean-Luc sichtbare und bleibende Bissspuren am Bein.

Auch der Breitschnauzenkaiman erleidet durch Jean-Lucs Befreiungsaktion eine leichte Verletzung am Auge. Die Kosten des Alligatorenspezialisten für die Behandlung betragen CHF 2'000.–.

Frage: Wie ist die Rechtslage zwischen Jean-Luc und der Stiftung Zoo?

Allfällige Versicherungen sind nicht zu berücksichtigen.

Aufgabe 4: «The Codfather» (25%)

Burcu (B) ist passionierte Seglerin. Bei der letzten grossen Regatta, an welcher sie partizipiert hat, ist das Grossegel ihres geliebten Segelbootes «The Codfather» gerissen.

Burcu möchte nun bei Yannik (Y) – einem Hobbysegler, der seine Passion aufgegeben hat – dessen altes Grossegel für CHF 2'800.– erwerben. Dieses braucht sie nämlich für ihre geplante zweiwöchige Regatta im Juli 2021. Yannik verspricht, das Grossegel bis Ende Mai 2021 zu liefern; die Bezahlung soll innert 30 Tagen nach Lieferung geleistet werden. Ein gültiger Kaufvertrag kommt zustande. Zur Montage des Segels beauftragt Burcu in der Folge Handwerker, die am 5. Juni 2021 diese Arbeit vornehmen werden (Kosten: CHF 3'000.–).

Am 2. Juni 2021 ist das Grossegel immer noch nicht bei Burcu eingetroffen. Entnervt greift sie zum Hörer und kontaktiert Yannik. In der hitzigen telefonischen Diskussion erklärt Burcu, dass sie das Grossegel zwingend bis zum Abend des 4. Juni 2021 benötige, da am Morgen des 5. Juni 2021 die Handwerker gebucht seien, ansonsten er das Segel «bei sich behalten könne und sie von ihm nichts mehr hören möchte». Burcu führt weiter aus, dass sie auf keinen Fall die Handwerker «für nichts und wieder nichts» bezahlen werde. Allfällige Stornierungskosten sowie Vorbereitungskosten für die Montagearbeiten werde sie in Rechnung stellen. Yannik verspricht erneut, dass er das Grossegel zeitgerecht liefern werde.

Als am Morgen des 5. Juni 2021 das Grossegel abermals nicht bei Burcu eingetroffen ist, gerät diese in Rage. Sie kontaktiert die Handwerkerunternehmung und bestellt die Handwerker für den abgemachten Termin am Nachmittag desselben Tages ab. Hierauf wird die vertraglich vereinbarte Stornierungsgebühr (CHF 750.–) fällig.

Burcu stellt die Vorbereitungskosten von CHF 100.– und die Stornierungsgebühr von CHF 750.– sofort in Rechnung. Yannik erklärt hingegen, dass er sicherlich nichts oder falls ja, dann höchstens CHF 550.– schulde, da Burcu bereits im Januar 2021 eine alte Segelausrüstung für CHF 300.– bei ihm erworben hatte, und diese Rechnung trotz 30 tägiger Zahlungsfrist noch nicht beglichen wurde.

Frage: Welche(n) Anspruch/Ansprüche hat Burcu gegenüber Yannik?

